

Antrag auf Teilnahme bei

„Urlaub für Alleinerzieherinnen“



Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

1. Antragstellerin

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet Lebensgemeinschaft

Adresse:

PLZ:

Ort:

Straße:

Nr.:

Telefonnummer:

! Voraussetzungen für die Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind volljährige, eigenberechtigte allein erziehende Frauen, die mit ihren Kindern alleine in einem Haushalt leben. Das Alter der Kinder darf die Untergrenze von einem Jahr nicht unterschreiten. Die Altersobergrenze liegt bei 12 Jahren. Ausgeschlossen von diesem Urlaubsangebot sind Familien, bei denen sich einzelne oder mehrere Mitglieder der antragstellenden Familie in einer Maßnahme der Erziehungshilfe befinden oder sich in einer ambulanten oder stationären psychosozialen Einrichtung befinden. Die Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Familien müssen den Wohnsitz im Burgenland haben!

Die Kosten für jedes der Urlaubsangebote betragen für die Antragstellerin und deren Kind/Kinder € 55,- unabhängig von der Anzahl der Kinder.

2. Kinder:

	Vorname	Familienname	Geburtsdatum	lebt im gemeinsamen Haushalt mit Antragstellerin
1				
2				
3				
4				
5				

3. Nettoeinkommen pro Monat (Jahreszwölftel):

Gesamtbetrag der monatlichen Nettoeinkünfte (aller unselbständiger Tätigkeiten) nachzuweisen mit den Lohnzetteln der letzten 3 Monate	
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	
Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung	
Kinderbetreuungsgeld	
Arbeitslosenunterstützung	
Notstandshilfe	
Pensionen und/oder Renten inkl. Ausgleichszulage	
AMFG-Beihilfe	
Krankengeld	
Unterhalt bzw. Alimente	
Sozialhilfeunterstützung	
Notstandshilfeunterstützung	
Studienbeihilfe	
Wochengeld	
sonstige Bezüge:	

Beilagen zum Antrag:

- Gehaltsbestätigungen der letzten 3 Monate, Jahreslohnzettel
- Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres
- Einheitswertbescheid
- Pensions- bzw. Rentenbestätigung
- Bestätigung über Kinderbetreuungsgeld
- Bestätigung über Wochengeld
- Bestätigung über Studienbeihilfen
- Bestätigung über Arbeitslosenunterstützung
- Bestätigung über Notstandshilfeunterstützung
- Nachweis über Unterhalt bzw. Alimente
-
-
-



! Förderrichtlinien:

Als Zugangskriterium gilt darüber hinaus das gewichtete monatliche Einkommen der Familie. Der Berechnung liegt ein Sockelbetrag von € 764,21 zugrunde.

Die Familienmitglieder werden nach verschiedenen Faktoren gewichtet. Für die Alleinerzieherin zählt der Faktor 1,2 und für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, 0,5. Wird für ein Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen, so zählt dieses doppelt.

Als Familieneinkommen bzw. monatliches Gesamtnettoeinkommen der Familie gilt: Gesamtbetrag der monatlichen Netto-Einkünfte der Alleinerziehenden sowie sonstige Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie z.B.: Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhalt bzw. Alimente, Sozialhilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld. Nicht zu den Einkünften zählen Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus dem Sockelbetrag multipliziert mit der Summe der Faktoren:

Alleinerziehende mit 1 Kind:	Faktor 1,7 = € 1330,34
Alleinerziehende mit 2 Kindern:	Faktor 2,2 = € 1721,61
Alleinerziehende mit 3 Kindern:	Faktor 2,7 = € 2112,89

Dem Antrag auf Teilnahme am Urlaub für Alleinerzieherinnen müssen folgende Einkommensnachweise beiliegen:

- Bei unselbständigen Erwerbstätigen der Jahreslohnzettel
- Bei selbständig Erwerbstätigen der letzte Einkommenssteuerbescheid
- Bei nicht zur Einkommenssteuer veranlagten Landwirten der letzte Einheitswertbescheid
- Pensions- bzw. Rentenbestätigung
- Bestätigung über Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosen-, Notstandshilfe-, Sozialhilfeunterstützung, Studienbeihilfe, Wochengeld und sonstige Beihilfen und Bezüge
- Nachweis über Unterhalt bzw. Alimente

Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen bzw. das Jahreszwölftel des Familieneinkommens den Betrag der Einkommensobergrenze, so ist eine Teilnahme am Alleinerzieherinnenurlaub nicht möglich.

4. Absage, Storno:

Bis zu vier Wochen vor Durchführung des jeweils zugeteilten Urlaubsaufenthaltes ist bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerinnenzahl eine Absage möglich.

Wird die Teilnahme am zugewiesenen Urlaubsangebot innerhalb von vier Wochen vor Antritt des Aufenthaltes seitens der Antragstellerin storniert, entsteht für die Antragstellerin eine Stornogebühr von € 55,-.

Dieser Antrag ist verbindlich. Nach Prüfung des Antrags erhalten Sie in den nächsten Wochen eine schriftliche Stellungnahme über Zu- oder Abweisung des Antrags.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Datum:

Unterschrift: